

2. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim vom 22.02.2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.09.2014 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 3 (1) wird wie folgt ergänzt:

„Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.“

§ 3 (2) wird wie folgt geändert:

„Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 2 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.“

Artikel 2

§ 6 (1) wird wie folgt ergänzt:

„Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.“

§ 6 (2) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

§ 6 (2) Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5.“

§ 6 (3) Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 13 Wird wie folgt neugefasst und erhält die Bezeichnung (1):

„(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

§ 13 (2) wird hinzugefügt

„Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insb. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

„Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim vom 14.11.2016.“

Gau-Heppenheim, den 22.02.2021

Peter Moritz
Ortsbürgermeister

Anlage 1

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

Laut § 10a des Kommunalabgabengesetzes hat die Gemeinde durch Satzung zu bestimmen, welche einheitlichen öffentlichen Einrichtungen festzulegen sind, d.h. welche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen eine Abrechnungseinheit bilden.

Laut BVerfG müssen Großstädte oder Gemeinden mit einem nicht zusammenhängenden Gebiet regelmäßig mehrere Abrechnungsgebiete bilden. In kleinen Gemeinden, die nur aus einem kleinen zusammenhängend bebauten Ort bestehen erscheint die Zusammenfassung zu einem einzigen Abrechnungsgebiet eher unproblematisch.

Ein räumlicher Zusammenhang kann jedoch durch Zäsuren aufgehoben werden. Als relevante Zäsuren gelten Flüsse, größere Außenbereichsflächen, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die nicht ohne großen Aufwand gequert werden können.

In der kleinen Ortsgemeinde Gau-Heppenheim mit 522 Einwohnern kann das ganze Gemeindegebiet als einheitliche öffentliche Einrichtung festgelegt werden, da alle zum Anbau bestimmten Straßen in räumlichem Zusammenhang stehen und keine relevanten Zäsuren vorliegen. Die Kreisstraße stellt vorliegend keine relevante Zäsur dar.